

Sozialversicherung für Ärzte im Rettungsdienst

Im Rahmen des am 16. Februar 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) hat der Gesetzgeber eine Regelung betreffend die Sozialversicherungspflicht von Ärzten im Rettungsdienst getroffen und eine Änderung in § 23c SGB IV vorgenom-

men. Um auch in Zukunft bundesweit eine flächendeckende Notarztversorgung sicherstellen zu können, wird eine zusätzliche Tätigkeit im Rettungsdienst von der Sozialversicherungspflicht befreit. Die Regelung gilt für Ärzte, die ihre notärztliche Tätigkeit neben einer bereits bestehenden Beschäftigung (mit einem Wochenumfang von mindestens 15 Stunden) außerhalb des Rettungsdienstes ausüben oder als Ärzte niedergelassen sind. Für notärztliche Tätigkeiten im Rettungsdienst, die vor

Inkrafttreten des Gesetzes vereinbart worden sind, gilt diese Regelung nicht.

Informationen über Auswirkungen zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen an das Versorgungswerk erhalten Sie bei der Sächsischen Ärzteversorgung unter www.saev.de und am Info-Telefon 0351 88886-350.

Martin Kapuszta
Sächsische Ärzteversorgung
Leiter des Geschäftsbereiches Mitglieder